



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service de la sécurité civile et militaire  
Office cantonal des affaires militaires

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär  
Kantonales Amt für Militärwesen

## Bericht

**Empfänger** ESO 3 und 4, Präsident des WSSV, Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen 1-5  
**Verfasser** Chef des KAM  
**Kopie an** Chef der DZSM  
**Datum** 5. Oktober 2020

---

## Aufsicht des Schiesswesens

Welche Regelungen gelten für die Zünfte?

---

### 1. Zweck des Berichts

Drei relevante Fragen wurden von den eidgenössischen Schiessoffizieren und den Mitgliedern der kantonalen Schiesskommissionen angesprochen:

- ✓ Müssen die Statuten der Bruderschaften, Klöster, Zünfte und anderer Schiessvereine und -verbände, die nicht als Schiessvereine des Walliser Schiess Sport Verbandes (WSSV) aufgeführt (angeschlossen) sind, genehmigt oder homologiert werden?
- ✓ Reicht es aus, dass nur die Statuten von Verbänden und Vereinen, die nicht beim WSSV registriert (angeschlossen) sind, genehmigt werden und nicht jedes Mitgliedverband einzeln?
- ✓ Müssen die Statuten eines nicht dem SSV/WSSV angeschlossenen Verbandes, einer anderen Einheit oder eines Mitgliedsverbands, an die des SSV/WSSV angepasst werden?

Ganz allgemein werfen diese 3 Fragen die Frage nach den Rechts- und Regelungsgrundlagen für die nicht dem WSSV/SSV angeschlossenen Schiessvereine auf, deren genaue Zahl im gesamten Kantonsgebiet unbekannt - aber sehr real - ist. Während die Regelung für angeschlossene Vereine klar ist, ist sie für Nicht-Mitglieder unklar.

Das Thema Schiesswesen ausser Dienst mit den militärischen Ordonnanzwaffen und -munition, aber auch mit Waffen und Munition anderer Art von Einzel- und Kollektivmitgliedern oder der Schiessvereine, die nicht dem WSSV/SSV angeschlossen sind, auf nicht homologierte Schiessanlagen, ist ein wiederkehrendes Thema. Es ist zwar schwierig, ihre Zahl zu schätzen und selbst wenn sie an den Fingern einer Hand gezählt würden, wäre es unbewusst und unverantwortlich, weiterhin die Augen zu schliessen. In der Tat,

- darf es im Bereich des Schiessens mit Schusswaffen keine Bereiche der Gesetzlosigkeit oder gar Zweifel geben;
- muss die Sicherheit der Bevölkerung zu jeder Zeit und an jedem Ort gewährleistet sein;
- muss die Sicherheit der Schützen gewährleistet sein;
- muss die Schiessanlage als Organisation des Schiesswesens die technischen Normen respektieren;

- muss die Umwelt zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Gemeinden verpflichtet sind, ihre Schiessanlage zu sanieren und/oder mit einem Kugelfang gemäss den Weisungen der Dienststelle für Umwelt und des Bundesamtes für Umwelt zu versehen, respektiert werden;
- ist es unerlässlich, dass alle im Kanton für das Schiesswesen zuständigen Behörden (insbesondere die eidgenössischen Schiessoffiziere, die DZSM-KAM, die DUW, die KSK 1-5, die WSSV) einen Gesamtüberblick über das Schiesswesen in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich haben.

Der Zweck dieses Berichts ist daher,

- die Rechts- und Regelungsgrundlagen für Schiessvereine, die nicht dem WSSV/SSV angeschlossen sind, zu definieren;
- Regelungen vorzuschlagen, die ermöglichen:
  - dass alle Interessengruppen auf gemeinsame Rechts- und Regelungsgrundlagen gesetzt werden;
  - dass die Behörden, einen Überblick zum aktuellen Stand und zur Kontroll- und/oder Überwachungszwecken hat.

## 2. Beschreibung

Mit "Zunft", einem Oberbegriff für vorliegenden Bericht, wird auf jeden Verband oder Schiessverein verwiesen, der nicht dem Walliser Schiess Sport Verband (WSSV) bzw. dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) angeschlossen ist<sup>1</sup>; In der Tat gilt

↓ gemäss Art. 5 der Statuten des WSSV<sup>2</sup> ist der WSSV, *Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)*

↓ lautet Art. 4 der Statuten des SSV<sup>3</sup>: *Der SSV kennt folgende Mitgliederkategorien:*

### a) Verbandsmitglied (Art. 5)

*Ein Verbandsmitglied ist eine kantonale, interkantonale oder nationale Organisation, die als juristische Person über Verbände, Vereine und/oder natürliche Personen als eigene Mitglieder verfügt. Es widmet seinen Zweck dem Schiesssport [...].*

Der Walliser Schiess Sport Verband (WSSV)

### b) Angeschlossenes Mitglied (Art. 6)

*Ein angeschlossenes Mitglied ist eine juristische Person, die den Zweck dem Schiesswesen und/oder Schiesssport widmet sowie den Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.*

Alle angeschlossenen Walliser Schiessvereine

## 3. Vom WSSV anerkannten Schiessvereine

### 3.1 Aufnahme der Mitglieder und der angeschlossenen Verbände

*Über die Aufnahme der Mitglieder und angeschlossenen Verbände entscheidet der Vorstand (Art. 7 der Statuten)*

<sup>1</sup> Das historische Schiessen ist ein weiterer Spezialfall, der unter Art. 4a der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311) geregelt ist.

<sup>2</sup> <https://www.WSSV.ch/wp-content/uploads/2019/12/StatutenWSSV12.02.2020.pdf> (Stand 12.02.2020).

<sup>3</sup> [https://www.swissshooting.ch/media/8794/1\\_13\\_00\\_ssv-statuten-am-27-april-2019-in-winterthour\\_fr\\_genehmigt\\_gezeichnet\\_final.pdf](https://www.swissshooting.ch/media/8794/1_13_00_ssv-statuten-am-27-april-2019-in-winterthour_fr_genehmigt_gezeichnet_final.pdf) (Status 1. Mai 2019).

### 3.2 Mitglieder und Organisation der WSSV

Gemäss Art. 6 der Statuten des WSSV gilt:

*Der WSSV besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.*

*Mitglied des WSSV kann nur eine juristische Person sein.*

*Einzelmitglieder sind die Vorstandsmitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.*

*Ein Ehrenmitglied, beziehungsweise ein Ehrenpräsident, ist eine natürliche Person die diese Auszeichnung durch die Delegiertenversammlung erhält auf Vorschlag des Vorstands.*

*Mitglieder des WSSV sind die Vereine und regionalen Schützenverbände des Kantons Wallis:*

- *die 300 m- und Pistolenvereine (des ehemaligen WKSJ) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder*
- *die 50m- und 10m-Vereine (des ehemaligen WSSV) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder*
- *die Bezirksschützenverbände und -vereine (des ehemaligen WKSJ)*
- *der Walliser Sportverband der Schützenveteranen*
- *die angeschlossenen Walliser Vereine und Verbände, die das Schiessen ausüben (angeschlossene Vereine)*
- *die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder*

*Ein angeschlossener Verein ist eine juristische Person dessen Zweck das Schiessen und/oder das sportliche Schiessen ist und der seinen Sitz im Wallis hat. Er verfolgt seine Aktivitäten gemäss seinen eigenen Vorschriften.*

### 3.3 Zweck und Ziel

Art. 2 der Statuten des WSSV legt fest:

*Der WSSV ist die Dachorganisation der Walliser Schützen. Er fördert und unterstützt das Schiessen in jedem Alter als Sport in den Bereichen*

- *sportliches Schiessen,*
- *leistungssportliches Schiessen,*
- *ausserdienstliches Schiessen.*

*Der WSSV fördert die Organisation der Schiessanlässe.*

### 3.4 Statuten

#### 3.4.1 Für jeden Verband der WSSV geltende Bestimmungen

Die Gründung und die Statuten jedes Verbands der WSSV müssen den **Anforderungen von Art. 8 der WSSV-Statuten** entsprechen:

*Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Vorschriften und Reglemente des SSV, der USS, des WSSV, der ISSF (International Shooting Sport Federation) und der SAT (Bereich ausserdienstliches Schiessen) einzuhalten.*

Für die Gründung eines neuen Schiessvereins stellt der SSV eine Vorlage für die Statuten zur Verfügung (Stand 1. Mai 2016)<sup>4</sup>, die auf den Statuten des SSV basiert sind. Es sollte erwähnt werden, dass einige Bestimmungen des ZGB (vgl., Art. 63, Abs. 2, 64, Abs. 3, 65, Abs. 3, 68, 70, Abs. 2, 75 und 77) und der SSV-Statuten für alle SSV-Verbände zwingendes Recht sind (vgl., Art. 11, Abs. 1 und 3, 37, 41, 42, 51, 52 und 53). Diese können daher nicht geändert werden.

<sup>4</sup> <https://docplayer.fr/462826-Modele-de-Statuten-pour-les-societes-de-tir-sportif.html>

Was die in den SSV-Statuten genutzten Begriffe anbelangt, so wenden die Verbände die Definitionen der SSV-Statuten und des SSV-Organisationsreglements<sup>5</sup> an.

Zudem können Ausländer unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen werden.

### **3.4.2 Zusätzliche Bestimmungen, die für jeden Verband des WSSV gelten, der das Schiesswesen ausser Dienst organisiert**

Der Verband, der das Schiesswesen ausser Dienst organisiert, unterliegt dem Militärrecht, insbesondere der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311), der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 510.512), dem Reglement Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie dem Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Reglement 27.132).

Der Verband, der das Schiesswesen ausser Dienst durchführt,

- muss von der **kantonalen Militärbehörde anerkannt werden**, die zuvor die **Stellungnahme der kantonalen Schiesskommission und des betroffenen eidgenössischen Schiessoffiziers** nach Art. 19, Abs. 1 der Schiessverordnung einholt;
- muss alle in Art. 19 der Schiessverordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

In der Folge hat der Verband, der das Schiesswesen ausser Dienst organisiert, auch Rechte, insbesondere

- das Schiessen organisieren (Art. 9, Abs. 1 und Art. 23 der Schiessverordnung)
- Jungschützenkurse organisieren (Art. 15 Abs. 1 der Schiessverordnung)
- Abgabe von Ordonnanzwaffen (Art. 5 der Schiessverordnung)
- vom Bund erhaltene Leistungen (z.B., Entschädigungen, Munitionskauf/-verkauf) gemäss Art. 37 und 45 der Schiessverordnung

### **3.4.3 Zusätzliche Bestimmungen, die für jeden Verband des WSSV gelten, der Sportschiessen organisiert**

Der Verband übt seine sportlichen Aktivitäten nach den Bestimmungen des internationalen Dachverbandes oder nach eigenen Schiessvorschriften aus.

### **3.4.4 Andere Waffen als Feuerwaffen**

Diese anderen Waffen als Feuerwaffen, insbesondere Druckluft- oder CO<sub>2</sub>-Waffen von weniger als 7,5 Joule und die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, vor allem aber diejenigen von mehr als 7,5 Joule, unterliegen der Gesetzgebung (Artikel 4 Absatz 1f des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition und Artikel 6 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition)<sup>7</sup>. Angesichts ihrer Besonderheiten müssen mit diesen unbedingt in ihren

---

<sup>5</sup> [www.swissshooting.ch](http://www.swissshooting.ch).

<sup>5</sup> WG, SR 514.54 und WV, SR 514.541.

<sup>5</sup> Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnI) [http://www.prkeigenamt.ch/files/5\\_60\\_01\\_d\\_Weisungen\\_fuer\\_die\\_technischen\\_Belange\\_von\\_Schiessanlagen\\_fuer\\_das\\_Sportschiessen.pdf](http://www.prkeigenamt.ch/files/5_60_01_d_Weisungen_fuer_die_technischen_Belange_von_Schiessanlagen_fuer_das_Sportschiessen.pdf).

<sup>5</sup> <https://www.swissshooting.ch/de/schiesssport/was-ist-schiesssport/faszination-schiesssport/>.

eigenen Einrichtungen und keinesfalls auf Schiessständen mit Feuerwaffen geübt werden. Eine klare Abtrennung ist unerlässlich.

Angesichts der möglichen Schäden und tödlichen Folgen, die sie ebenfalls verursachen können, erfolgt ihr Einsatz im Rahmen der vom SSV festgelegten Installations-<sup>8</sup> und Sicherheitsmassnahmen.

#### 4. Behörden, welche die vom WSSV anerkannten Verbände überwachen und kontrollieren

##### 4.1 SAT, Eidgenössische Schiessoffiziere und kantonale Schiesskommissionen

Die Organisationseinheit Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) im Kommando Ausbildung der Armee **leitet und übt die Oberaufsicht über die Bereiche der ausserdienstlichen Tätigkeiten sowie das Schiesswesen**<sup>6</sup>. Sie stützt sich auf die **eidgenössischen Schiessoffiziere** und die **kantonale Schiesskommissionen** (technisch) gemäss Verordnung des VBS über die eidgenössischen Schiessoffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen (SR 512.313). Zu ihren Kompetenzen gehört die Kontrolle der folgenden Bereiche:

- Schiesskurse
- Schiessanlagen
- Schiessübungen und Feldschiessen.

##### 4.2 Die SSV

Art. 2 (Zweck) der Statuten des SSV sieht vor:

- *Abs. g: die Regelung und Koordination des Schiessens im Verbandsgebiet für alle Disziplinen sowie die Durchsetzung der entsprechenden Regelwerke innerhalb des SSV;*
- *Abs. h: die verbandsinterne Anwendung der Regelwerke und Beschlüsse der internationalen und nationalen Verbände (ISSF, ESC und Swiss Olympic Association) und Organisationen, mit denen der SSV verbunden ist;*

Die SSV hat ein Disziplinarreglement<sup>7</sup>, das sowohl vom Vorstand (Exekutivorgan der SSV) als auch von den Justizorganen angewandt wird. Sie kann Strafen und/oder Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der SSV, Organisationen, Organisatoren oder andere juristische Personen sowie gegen Schiessende, Funktionäre, Trainer, Mitglieder eines Organs, SSV-Beauftragte oder andere natürliche Personen aussprechen.

##### 4.3 Staatsrat

Art. 51, Abs. 1 der Schiessverordnung lautet: *Die kantonale Militärbehörde kann Schiessvereinen, die sich den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht unterziehen, die Anerkennung entziehen.*

*Der Staatsrat hat die Oberaufsicht in sämtlichen Angelegenheiten des Schiesswesens, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen gemäss Art. 4 der Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen*

<sup>6</sup> <https://www.vtg.admin.ch/fr/mon-service-militaire/dehors-du-service/sat.html>

<sup>7</sup> [https://www.swissshooting.ch/media/8818/1\\_31\\_00\\_d\\_disziplinarreglement\\_genehmigt-2017\\_f.pdf](https://www.swissshooting.ch/media/8818/1_31_00_d_disziplinarreglement_genehmigt-2017_f.pdf)

**Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind vom 25.11.1998 (SR 503.100).**

*Art. 5 lautet: Das Departement, welchem das Militärwesen unterstellt ist, zurzeit das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM) und den übrigen betroffenen Departementen, ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.*

Die DZSM hat somit die Zuständigkeit für das gesamte Schiesswesen für den Kanton. Der Anwendungsbereich richtet sich nach Art. 2:

- *Bei Bundesübungen, freiwilligen Schiessübungen, Schiesskursen und Combatschiessen, welche ausser Dienst mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition durchgeführt werden;*
- *Bei Schiessen, bei denen keinerlei Ordonnanzmunition verschossen wird (namentlich Kleinkaliber, Druckluft, Vorderlader, Armbrust und Trapschiessen).*

Die DZSM, insbesondere:

- genehmigt oder lehnt die Statuten eines Schiessvereins, die die Bedingungen gemäss Art. 16-17 der Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens erfüllen müssen, ab
- entscheidet über den Entzug der Anerkennung und Auflösung eines Schiessvereins, der die in Art 18 der Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens erfüllen müssen
- entscheidet über eine Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage aus sicherheitstechnischen und ökologischen Gründen (Art. 15 der kantonalen Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens).

Nicht unter die Verordnung fallen: *das Schiessen mit einer Jagdwaffe ausserhalb der Jagdsaison und Schiessanlagen für die Jagd, die einer Sondergesetzgebung und der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere unterliegen.*

#### **4.4 Kantonale Schiesskommissionen**

Die kantonalen Schiesskommissionen beaufsichtigen den Schiessbetrieb der unterstellten Vereine gemäss Art. 36, Abs. 1 der Schiessverordnung.

Sie überwacht die Verwaltung, den Schiessbetrieb sowie die Schiessanlagen der ihm unterstellten Schiessvereine gemäss Art. 22 der Verordnung des VBS über die eidgenössischen Schiessooffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen.

#### **4.5 Gemeinde**

Artikel 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10) verpflichtet die Gemeinden, Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem liegt es in der Verantwortung jeder Gemeinde, Frieden und öffentliche Sicherheit durch die kommunalen Polizeivorschriften zu gewährleisten, was natürlich auch den Bereich des Schiesswesens einschliesst.

#### **4.6 Vorstand des Schiessvereins**

Der Vorstand eines angeschlossenen Schiessvereins sorgt dafür, dass der Schiess- und Verwaltungsbetrieb vorschriftsgemäss laut Art. 23 der Schiessverordnung durchgeführt wird.

## 5 Zünfte

### 5.1 Allgemeines

Die vom WSSV/SSV angeschlossene Schiessvereine müssen sich ganz klar an den Rechts- und Regelungsgrundlagen halten, ob es sich handelt um:

- den Schiessverein (ZGB, Statuten)
- die Schiessorganisation (Verwaltung)
- den Schiessstand (homologiert)
- das Schiessen (Sicherheit) und Versicherungen (USS)
- den Respekt gegenüber der Umwelt.

Das Schiesswesen ausser Dienst und Sportschiessen beruhen daher auf einer systematischen Kontrolle und auf militärischen und zivilen Behörden, die jeweils über eigene Befugnisse verfügen, darunter die Durchführung von Kontrollen und/oder die Meldung von Verstössen und/oder die Verhängung von Verwaltungs- und/oder Disziplinarstrafen. **Demzufolge gibt es nebst der Verwaltung der Schiessvereine und des Schiesswesens ausser Dienst, das geltende WG<sup>8</sup>.**

Zünfte sind in den vergangenen Jahrhunderten gegründet worden. Hinter diesen Initiativen steht eine Feststellung: Die Armbrustschützen und Bogenschützen - und später die Gewehrschützen - waren anerkannte und respektierte, aber verstreute Verteidiger. Um sich Gehör zu verschaffen und das Schiessen zu üben, hatten sie auf lokaler Ebene, in Städten und Tälern, Zünfte gegründet, in denen sich Personen zusammengeschlossen hatten, die sich leidenschaftlich für das Schiessen und die Verteidigung des Landes einsetzten, manchmal ohne jegliche Rechts- und Regelungsgrundlagen und daher ohne Genehmigung. Die Praxis hat sich also hier und da durchgesetzt; zudem war das Waffenrecht vor dem Inkrafttreten des WG am 1. Januar 1999 durch kantonale Gesetze und interkantonale Vereinbarungen geregelt, die sich stark unterschieden, was für keinen Überblick vom Schiesswesen ausser Dienst ergab. Diese lobenswerte Tradition verdient Respekt.

In der heutigen Zeit ist es allerdings notwendig, die Sicherheit sowohl der Bevölkerung als auch der Schützen zu gewährleisten, und von grundlegender Bedeutung, dass es keinen Raum der Gesetzlosigkeit oder Unsicherheit gibt.

**Folglich muss das von einer Zunft organisierte Schiessen auch auf einer Rechts- und Regelungsgrundlage, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurde, stattfinden.**

### 5.2 Aktuelle Rahmenbedingungen

Es gibt bereits einen bundesrechtlichen Rahmen für eine Zunft, die die Schiesswesen ausser Dienst organisieren würde; Es handelt sich um den Art. 4 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311):

1. *Schiessen mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition ausserhalb der anerkannten Schiessvereine können auf Gesuch hin durchgeführt werden, wenn:*

*-sie unter der Leitung von Schützenmeisterinnen oder Schützenmeister beziehungsweise von Trainerinnen oder Trainer des SSV stehen;*

*-die durchführende Organisation die Versicherungsdeckung einschliesslich Haftpflichtversicherung geregelt hat.*

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG SR 514.54)

2. Die Gesuche müssen unter Beilage der Nachweise nach Absatz 1 spätestens drei Monate vor dem Schiessen der Gruppe Verteidigung eingereicht werden. Diese entscheidet über die Gesuche und über die Abgabe von Kaufmunition.

Ausserdem besteht einen kantonalen Rahmen, der durch Art. 3 (Gesetzeslücken) der Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind, gegeben ist, der wie folgt lautet:

<sup>1</sup> Bei fehlenden anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen handelt die Behörde im Sinne der Regeln, die sie als Gesetzgeber erlassen würde.

Der Fall der Zünfte wird in der Verfügung nicht erwähnt und kann daher Gegenstand einer Entscheidung sein.

<sup>2</sup> Sie orientiert sich an Lösungen der geltenden Rechtsprechung, an den Grundsätzen der vorliegenden Verordnung, an der Gesetzgebung und den Weisungen des Bundes sowie an den Vorschriften und Regeln des Schweizerischen Schützenvereins und den Vorschriften und Weisungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

Die Lösung muss sich eindeutig auf den Rahmen der angeschlossenen Schiessvereine des WSSV/SSV stützen, den nationalen massgeblichen Rahmen, der von Bund und Kantonen im Bereich des Schiesswesens anerkannt ist.

<sup>3</sup> Die behördlichen Interventionen müssen im öffentlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfolgen.

Die Regelung des von den Zünften organisierten Schiessens zielt darauf ab, die Sicherheit von Personen und Eigentum im öffentlichen und privaten Bereich des Schiessgeländes zu gewährleisten, um Unfälle und Zwischenfälle zu vermeiden. Die Erfahrung zeigt, dass sich manche Menschen auf unerwartete Weise verhalten und unangemessen oder gedankenlos handeln können, wenn sie plötzlich mit aussergewöhnlichen Situationen konfrontiert werden. Wenn sie Schusswaffen besitzen und benutzen, kann dies zu einer stark erhöhten Gefahr für andere Benutzer führen. Daher muss die Zunft, die das Schiessen organisiert, alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Schiessen nach anerkannten technischen Standards zu organisieren, um jede unglückliche Handlung zu verhindern. Darüber hinaus können Personen, die keine ausreichenden Garantien für eine Schiessausbildung haben, nicht schießen, ohne von zugelassenen Schiessausbildern ausgebildet oder unterstützt zu werden. Schliesslich muss die Schiessanlage von der zuständigen Behörde genehmigt werden. All dies dient eindeutig dem öffentlichen Interesse.

Soweit es gerechtfertigt ist, einen Rechts- und Regelungsrahmen für die Zünfte festzulegen, um einen Zwischenfall oder Unfall so weit wie möglich zu begrenzen, ist es keineswegs schockierend, als Voraussetzung den Erhalt einer Schiessgenehmigung festzusetzen, damit die Zunft die gleichen Normen einhält wie die dem WSSV/SSV angeschlossenen Schiessvereine.

Ausserdem ist anzumerken, dass der für die Zünfte geschaffene Rechts- und Regelungsrahmen keineswegs das Schiessen oder den Ordonnanz- oder anderer Waffenbesitz betrifft, sondern nur die Schiessbedingungen.

Schlussendlich verfügt die Behörde bei der Erteilung von Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Schiesswesen über keine Befugnis. Sie verfügt zwar über ein gewisses Ermessen, aber im vorliegenden Fall hat sie dieses weder missbraucht noch die Grenzen dieses Ermessens überschritten. Sie vermeidet Willkür und Ungleichbehandlung, indem sie alle Schiessvereine und -vorschriften nach den gleichen Gesetzen und Regelungen behandelt.

## 6. Antwort auf die 3 Fragen

- ✓ Müssen die Statuten der Bruderschaften, Klöster, Zünfte und anderer Schiessvereine und -verbände, die nicht als Schiessvereine des Walliser Schiess Sport Verbandes (WSSV) aufgeführt (angeschlossen) sind, genehmigt oder homologiert werden?

Ja, durch die kantonale Behörde in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Schiessoffizieren.

- ✓ Reicht es aus, dass nur die Statuten von Verbänden und Vereinen, die nicht beim WSSV registriert (angeschlossen) sind, genehmigt werden und nicht jedes Mitgliedverband einzeln?

Jede Zunft muss ihre Statuten [sowie ihre Schiessanlage und Schiessorganisation] genehmigen lassen.

- ✓ Müssen die Statuten eines nicht dem SSV/WSSV angeschlossenen Verbandes, einer anderen Einheit oder eines Mitgliedsverbands, an die des SSV/WSSV angepasst werden?

- ✓ Ja, die WSSV/SSV-Statuten sind das Referenzmodell.

## 7. Vorschlag

**Der von dem WSSV/SSV nicht angeschlossene Schiessverein, der Schiessen organisiert, muss die gleichen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen auf Bundes- und/oder Kantonsebene erfüllen, wie die eines dem WSSV/SSV angeschlossenen Schiessvereins.**

  
Pascal Zen-Ruffinen  
Amtschef

